

Anhang 1

Lohntabelle Stand 1. Januar 2002

Indexstand 105,85 Punkte

Lohnklasse	100 %	118 %	136 %
	Normalstufen	1. Maximum	2. Maximum
22	97 929	115 556	133 184
21	91 607	108 097	124 586
20	85 779	101 219	116 660
19	80 410	94 884	109 358
18	75 471	89 056	102 640
17	70 929	83 696	96 464
16	66 784	78 805	90 826
15	63 115	74 476	85 837
14	59 748	70 503	81 258
13	56 652	66 849	77 046
12	53 840	63 532	73 223
11	51 299	60 533	69 767
10	48 933	57 741	66 549
9	46 805	55 230	63 655
8	44 962	53 055	61 149
7	43 263	51 050	58 838
6	41 722	49 232	56 742
5	40 357	47 621	54 885
4	39 149	46 196	53 243
3	38 085	44 940	51 795
2	37 164	43 853	50 543
1	36 402	42 954	49 506

Anhang 2

Einreihungsplan (Stand 1. Januar 2002)

Besoldungsklasse 1 und 2

Raumpflegepersonal

Besoldungsklasse 3 bis 6

Büroangestellte / Büroangestellter
Haushaltshilfe

Besoldungsklasse 7 bis 9

Büroangestellte / Büroangestellter
Hilfssakristanin / Hilfssakristan
Hilfshauswartin / Hilfshauswart
Haushaltshilfe

Besoldungsklasse 10 bis 12

Sekretärin / Sekretär
Sakristanin-Hauswartin / Sakristan-Hauswart
Hauswartin / Hauswart
Haushälterin / Haushälter

Besoldungsklasse 13 bis 15

Katechetin / Katechet
Jugendarbeiterin / Jugendarbeiter
Sekretärin / Sekretär m.b.A.
Rechnungsführerin / Rechnungsführer
hauswirtschaftliches Personal m.b.A.

Besoldungsklasse 16 und 17

Katechetin-Jugendseelsorgerin / Katechet-Jugendseelsorger

Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter m.b.A.

Erwachsenenbildnerin / Erwachsenenbildner

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Rechnungsführerin / Rechnungsführer

Organistin / Organist, Chorleiterin / Chorleiter

Besoldungsklasse 18 bis 20

Seelsorgerin / Seelsorger (ohne Gemeindeleiterfunktion)

Seelsorgerin / Seelsorger mit Gemeindeleiterfunktion

Stabsmitarbeiterin / Stabsmitarbeiter

Organistin / Organist, Chorleiterin / Chorleiter

Besoldungsklasse 21 und 22

Seelsorgerin / Seelsorger mit Gemeindeleiterfunktionen

Stabsmitarbeiterin / Stabsmitarbeiter m.b.A.

Anhang 3

Reisespesen (Stand 1. Januar 2002)

§ 1 Reisespesen

¹ Für Dienstreisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Reiseentschädigung gemäss folgenden Ansätzen ausgerichtet:

- Bahnbillet 1. oder 2. Klasse, halbe Taxe,
- zuzüglich Entschädigung für Halbtaxabonnement;
- Auto bis 5000 km 60 Rp./km
- 5001 und mehr km 50 Rp./km
- Motorrad 40 Rp./km
- Kleinmotorrad 20 Rp./km

² Der Kirchenrat ist ermächtigt, diese Ansätze neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Anspruchsberechtigung für Fahrten in 1. Klasse sowie die PW-Benützung regelt die Exekutive.

§ 2 Auswärtige Tätigkeit

¹ Für auswärtige Tätigkeit wird eine Spesenentschädigung von Fr. 11.– für den halben und Fr. 22.– für den ganzen Tag ausgerichtet.

² Allfällige Kosten für Übernachtungen werden gesondert vergütet.

Anhang 4

Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Synode (Stand 1. Juni 2014)

§ 1

¹ Den Mitgliedern der Synode werden folgende Sitzungsgelder und Entschädigungen ausgerichtet:

1. Sitzungsgelder
 - a. Für Sitzungen der Synode pro Halbtage

- Präsident/-in:	Fr. 240.–
- Mitglieder:	Fr. 120.–
 - b. Für Büro- und Kommissionssitzungen pro Halbtage

- Sitzungsleiter/-in (i. d. R. Präsident/-in):	Fr. 240.–
- Mitglieder:	Fr. 160.–
2. Entschädigungen
 - a. Für Protokolle der Sitzungen der Synode Fr. 400.–
 - b. Für Protokolle von Büro- und Kommissionssitzungen Fr. 120.–
 - c. Für Kommissionsreferate an der Synode (je nach Aufwand) Fr. 150.– bis 250.–

§ 2

¹ In ausserordentlichen Fällen kann vom Büro oder von der betreffenden Kommission eine zusätzliche Entschädigung festgesetzt werden.

§ 3

¹ Die Taggelder und Entschädigungen sind von der Synode jeweils am Ende einer Amtsperiode nach Massgabe der eingetretenen Teuerung neu festzusetzen.

Anhang 5

Besoldungen, Sitzungsgelder und Entschädigungen des Kirchenrates sowie der Kapitelsdekane (Stand 1. Januar 2002)

§ 1 Besoldung

¹ Der Präsident des Kirchenrates, die Kirchenräte sowie der Aktuar des Kirchenrates erhalten eine feste Besoldung nach Massgabe des minimalen Beschäftigungsgrades. Er wird von der Budgetkommission auf Antrag des Kirchenrates festgelegt.

² Bei der Festlegung der Besoldung nach Massgabe des Beschäftigungsgrades ist vom zweiten Maximum der obersten Besoldungsklasse auszugehen, wobei die Basisbesoldung für die Kirchenräte 115 %, für den Präsident des Kirchenrates 120 % und für den Aktuar des Kirchenrates 110 % des zweiten Maximums der obersten Besoldung beträgt.

³ Die Besoldungen für die Quästoren und Revisoren gemäss § 26 KOG¹⁾ werden vom Kirchenrat festgelegt.

⁴ Die Bestimmungen der §§ 20 bis 50 gelten sinngemäss.

§ 2 Sitzungsgelder

¹ Die Sitzungsgelder des Kirchenrates für die zusätzlichen Belastungen betragen:

- | | |
|---------------|-----------|
| 1. pro Stunde | Fr. 55.– |
| 2. halber Tag | Fr. 220.– |
| 3. ganzer Tag | Fr. 330.– |

§ 3 Übrige Funktionäre

¹ Die Entschädigungen an die übrigen Funktionäre betragen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Mitglieder der Prüfungskommission für Theologen | |
| halber Tag | Fr. 160.– |
| ganzer Tag | Fr. 220.– |

¹⁾ 188.21

2. Kapitelsdekane
für Verrichtungen in ihrer Funktion als Dekan und für Verrichtungen im Auf-
trage des Kirchenrates, insbesondere bei Amtsübergaben
- | | |
|------------|-----------|
| halber Tag | Fr. 220.– |
| ganzer Tag | Fr. 330.– |

Anhang 6

Besoldungsrichtlinien für Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt vom 28. Oktober 2015

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Besoldungsrichtlinien haben Gültigkeit für Personen, die Katechese im Nebenamt erteilen.

² Für Katechetinnen und Katecheten ist ein festes teilzeitliches Anstellungsverhältnis zu begründen (unter Angabe einer Bandbreite mit minimalem und maximalem Beschäftigungsgrad), wobei die definitive Stundenzahl jährlich durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt wird.

³ Für alle übergeordneten und in diesen Besoldungsrichtlinien für Katechetinnen und Katecheten nicht geregelten Bereiche gilt die Besoldungsverordnung der katholischen Landeskirche Thurgau (BVO)¹⁾.

§ 2 Jahrespauschale, Ferien

¹ Die Besoldung wird in einer Jahresstunde festgelegt, welche monatlich ausbezahlt wird. In der Jahresstunde sind der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten.

² Wird die Besoldung nach Massgabe der erteilten Lektionen ausgerichtet oder ist die Abrechnung *pro rata temporis* vorzunehmen, ist die Jahresstunde durch 40 zu teilen. Bei entschuldigtem Ausfall einer Lektion erfolgt kein Abzug.

§ 3 Besoldungsansatz, Einreihungsplan, Stufeneinreihung, Umrechnungssatz

¹ Die Besoldungsansätze pro Jahresstunde richten sich nach der Lohntabelle der Besoldungsverordnung der Katholischen Landeskirche gemäss Anhang 1.

² Es gilt folgender Einreihungsplan:

1. Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt für die Primarstufe: Lohnklasse 14
2. Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt für die Sekundarstufe I: Lohnklasse 15
3. Katechetinnen und Katecheten mit einem Diplom einer katechetischen Fachhochschule (Religionspädagogisches Institut Luzern RPI) oder ähnliches: Lohnklassen 16 bis 17

³ Die Stufeneinreihung erfolgt aufgrund der Erfahrung.

⁴ Die Jahresstunde beträgt 4,5 % des Jahreslohns der entsprechenden Lohnklasse und Lohnstufe, bei Parallellektionen (gleicher Unterrichtsstoff in mehreren Klassen) beträgt sie 4 % des Jahreslohnes.

¹⁾ [188.211](#)

⁵ Für Unterrichtende ohne Fähigkeitsausweis beträgt die Jahresstunde 85 % des ordentlichen Besoldungsansatzes.

§ 4 Berufsauftrag

¹ Über den Unterricht (inkl. Vor- und Nachbereitung) hinaus gehören zum Auftrag insbesondere die Gestaltung von Elternabenden, die Gespräche mit Eltern, Behörden oder Schulleitungen, die Mitwirkung in der Liturgie (im Kontext des Religionsunterrichts), die Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Katechetinnen und Katecheten, dem Seelsorgeteam und der Kirchenvorsteherschaft. Die Details werden in der Anstellung geregelt.

² Die über den Unterricht hinausgehenden Aufgaben dürfen 15 bis 20 % der Anstellung nicht überschreiten.

§ 5 Zusätzliche Aufgaben

¹ Zusätzliche Aufgaben wie Sakramentenkatechese, Intensivtage, Liturgien, Ausflüge, Projekte etc. werden nach Aufwand entschädigt. Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt die Einstufung der Katechetin oder des Katecheten, bzw. die Entschädigung von Überstunden als Basis, d. h. Jahreslohn geteilt durch die Bruttojahresarbeitszeit.

² Für die Begleitung eines entsprechenden Angebotes gilt der Faktor 1, für die Mitleitung wird mit Faktor 1,5 multipliziert, für die Hauptleitung mit Faktor 2; darin sind Vor- und Nachbereitung eingeschlossen.

³ Im Einvernehmen zwischen der Katechetin bzw. dem Katecheten und der Kirchenvorsteherschaft kann auch eine Pauschalentschädigung vereinbart werden.

$$\text{Entschädigung} = \text{Präsenzstunden} * \left(\frac{\text{Jahreslohn}}{\text{Bruttojahresarbeitszeit}} \right) * \text{Faktor}$$

§ 6 Stufenanstieg

¹ Beförderungen und Stufenanstiege erfolgen gemäss §§ 9 ff. Besoldungsverordnung.

§ 7 Gültigkeit

¹ Die revidierten Besoldungsrichtlinien treten per 1. August 2016 (Schuljahr 2016/17) in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 6. Februar 2009.

§ 8 Übergangsbestimmung

¹ Die Neueinreihung von Katechetinnen und Katecheten in laufenden Anstellungsverhältnissen in die höhere Lohnklasse gemäss § 3 ist bis spätestens 1. August 2017 vorzunehmen.

² Bei der Besoldungsanpassung kann im Jahr, in dem der Lohnklassenwechsel erfolgt, der Stufenanstieg gemäss § 10 BVO ausgesetzt werden.